

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM SUPER IMPACT DAY

Super Impact UG (haftungsbeschränkt)

Uranusweg 1723562 Lübeck

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Super Impact Day (SID-AGB) Stand: Dezember

2025	3
0. Präambel	3
1. Veranstalter	3
2. Geltungsbereich	3
3. Vertragsabschluss	4
4. Zahlungsbedingungen	4
5. Foto- und Filmaufnahmen	5
6. Besondere Regelungen für Präsenzveranstaltungen	5
7. Besondere Regelungen für Digitalveranstaltungen	6
8. Besondere Regelungen für Hybridveranstaltungen	7
9. Referenten; Urheberrechte	7
10. Stornierung	8
11. Höhere Gewalt	9
12. Haftung vom beauftragten Unternehmen	9
13. Datenschutz	10
14. Schlussbestimmungen	10

Besondere Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Ausstellungsflächen- bzw. Ständen sowie die Sponsorentätigkeit von SID-Partnern auf dem Super Impact Day (SID) (im Folgenden „SID-Partner-BGB“)12

Präambel	12
1. Geltungsbereich	12
2. Vertragsabschluss	13
3. Zahlungsbedingungen	13
4. Stornierung durch den Partner, Stornierungsentgelte	14
5. Höhere Gewalt (ergänzend)	15
6. Ausstellungsflächen; Standbedingungen	15
7. Unteraussteller	16
8. Sponsoring-Leistungen; Rechteübertragungen	17
9. Digitale Präsentation, Online-Profil	17
10. Reklamation	18
11. Haftung	18
12. Datenschutz	19
13. Schlussbestimmungen	19
	19

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Super Impact Day (SID-AGB)

Stand: Dezember 2025

0. Präambel

Der Super Impact Day ist eine interdisziplinäre Plattform für Zukunftsenergie, Klimaschutz und nachhaltige Innovation, die Unternehmen, Kommunen, Expertinnen und Experten aus der Energiewirtschaft, Politik, Wissenschaft, Medien und weitere gesellschaftliche Bereiche zusammenbringt. und ihnen kuratierte Inhalte, Networking-Formate sowie Ausstellungsflächen bietet. Der SID bietet kuratierte Inhalte, Networking-Formate sowie Ausstellungs- und Dialogflächen und bündelt medienübergreifende Kommunikationskanäle und Zielgruppenkompetenzen, um eine hochwertige Information Experience rund um nachhaltige Geschäftsmodelle, Technologien und Impact-Themen zu schaffen.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden überwiegend die männliche Form verwendet. Sie umfasst stets alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Veranstalter

Veranstalter und alleiniger Vertragspartner der Teilnehmenden ist:

Super Impact UG (haftungsbeschränkt)
Uranusweg 17
23562 Lübeck
Deutschland
E-Mail: hi@sid.earth
Web: <https://sid.earth>

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Super Impact Day (im Folgenden „SID-AGB“) gelten für alle Verträge und Rechtsverhältnisse zwischen der Super Impact UG (haftungsbeschränkt) („Veranstalter“) und den Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Teilnahme am Super Impact Day – unabhängig davon, ob die Veranstaltung als Präsenzveranstaltung, reine Digitalveranstaltung oder Hybridveranstaltung durchgeführt wird. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses auf der Veranstaltungswebseite www.sid.earth veröffentlichte Fassung dieser SID-AGB.
- (2) Für Teilnehmende, die sich zusätzlich als Aussteller und/oder Sponsoren auf dem Super Impact Day betätigen, gelten in Ergänzung zu diesen SID-AGB die Besonderen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Ausstellungsflächen- bzw. Ständen sowie die Sponsorentätigkeit von SID-Partnern (im Folgenden „SID-Partner BGB“).
- (3) Abweichende Bedingungen des Teilnehmers bzw. des Unternehmens, das der Teilnehmer repräsentiert, sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (z.B. E-Mail) zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen SID-AGB.
- (4) Der Teilnehmer, bzw. das Unternehmen, dass der Teilnehmer repräsentiert, gilt als Unternehmer, wenn er an der Veranstaltung überwiegend in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen

beruflichen Tätigkeit oder als Mitarbeiter eines Unternehmens an der Veranstaltung teilnimmt. Andernfalls gilt der Teilnehmer als Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

3. Vertragsabschluss

- (1) **Buchung des Teilnehmers:** Das Absenden der vollständig ausgefüllten digitalen Buchungsunterlagen über die auf www.sid.earth bereitgestellte Buchungsmaske oder die Übermittlung entsprechender digitaler Buchungsunterlagen per E-Mail an hi@sid.earth stellt ein verbindliches Angebot des Teilnehmers auf Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung dar.
- (2) **Annahme:** Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots des Teilnehmers in Textform (z. B. E-Mail) durch den Veranstalter oder durch elektronische Erfassung und Bestätigung im Bestellsystem auf der Veranstaltungs-Webseite (www.sid.earth) zustande. Eine weitergehende Schriftform ist nicht erforderlich. Dem Veranstalter steht es frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen.
- (3) **Abweichungen:** Weicht die Annahmebestätigung in wesentlichen Punkten (insbesondere Leistungsumfang, Preis) von der Buchung ab, weist der Veranstalter hierauf ausdrücklich hin. Der Vertrag gilt mit dem bestätigten Inhalt als geschlossen, sofern der Teilnehmer nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Annahmebestätigung in Textform widerspricht. Die Widerspruchsfrist und die damit verbundenen Rechtsfolgen werden in der Bestätigung deutlich hervorgehoben.
- (4) **Vertragsgrundlagen und Rangfolge:** Neben diesen AGB gelten als Vertragsgrundlagen die bei Vertragsschluss unter sid.earth abrufbaren und mit der Annahmebestätigung übermittelten Besonderen Teilnahmebedingungen. Diese beinhalten die organisatorischen und ggf. technischen Bestimmungen in der jeweils dort bezeichneten Fassung. Es gilt folgende Rangfolge: a) individuelle Vereinbarungen, b) diese SID-AGB, c) etwaige organisatorische/technische Bestimmungen, die dem Teilnehmenden vor Vertragsschluss übermittelt wurden.
- (5) **Form von Erklärungen:** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien können in Textform abgegeben werden (z. B. E-Mail). Soweit im Einzelfall eine qualifizierte elektronische Signatur verlangt wird, weist der Veranstalter hierauf vorab hin. Deren Nutzung wahrt die Schriftform.
- (6) **Korrekturen:** Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler sowie Irrtümer in Bestätigungen können berichtigt werden; hierüber wird der Teilnehmer unverzüglich in Textform informiert

4. Zahlungsbedingungen

- (1) **Fälligkeit:** Rechnungen sind ohne Abzug spesenfrei in Euro bis zum in der Rechnung genannten Fälligkeitstermin, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zahlbar. Die fristgerechte vollständige Zahlung ist Voraussetzung für den Zugang zur Veranstaltung und die Erbringung gebuchter Leistungen.
- (2) **Umsatzsteuer:** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit gesetzlich vorgesehen, findet das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung. Hiervon unberührt bleiben gesetzlich ausgenommene Tatbestände (z. B. Eintrittsgelder, Catering).
- (3) **Rechnungsübermittlung:** Rechnungen und Mahnungen können elektronisch übermittelt werden. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu leisten.

- (4) **Zahlungsverzug:** Gerät der Teilnehmer in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz bei Unternehmern und 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern. Je Mahnung fällt eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR an. Der Veranstalter ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen zurückzuhalten und den den Zugang zur Veranstaltung bis zur vollständigen Zahlung zu sperren.
- (5) **Gegenansprüche:** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Teilnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Foto- und Filmaufnahmen

- (1) **Öffentlichkeitsarbeit:** Der Veranstalter fertigt bzw. lässt zum Zweck der Dokumentation der Veranstaltung sowie für berufsmäßige Öffentlichkeitsarbeit und Werbung Foto-, Film-, Audio- und Bewegtbildaufnahmen („Aufnahmen“) vom Veranstaltungsgeschehen, von Ausstellungsflächen und Exponaten an und nutzt diese insbesondere auf eigenen Websites, in Print- und Onlinemedien, Newslettern und offiziellen Social-Media-Profilen (z. B. LinkedIn, Instagram). Über Aufnahmen wird im Buchungsprozess und vor Ort durch gut sichtbare Hinweise informiert. Ergänzend verweist der Veranstalter auf die Datenschutzhinweise zur Veranstaltung
- (2) **Situationsaufnahmen:** Situations- und Umfeldaufnahmen, auf denen Personen nur als Beiwerk bzw. in der Masse erkennbar sind, erfolgen auf Grundlage eines überwiegenden berechtigten Interesses des Veranstalters (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) an Berichterstattung und Außendarstellung, unter Abwägung mit den Interessen der Betroffenen. Betroffene können aus Gründen ihrer besonderen Situation der Verarbeitung widersprechen. Hierfür stehen insbesondere der Anmeldebereich des Veranstalters vor Ort und die in der Datenschutzhinweise genannte Kontaktadresse zur Verfügung.
- (3) **Nahaufnahmen:** Identifizierende Porträt-/Nahaufnahmen einzelner Personen sowie Aufnahmen mit Werbefokus (z. B. Testimonial-Statements) erfolgen nur auf Grundlage vorheriger, jederzeit widerruflicher Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Widerrufe wirken für die Zukunft.
- (4) **Veranstaltungen mit Partnern:** Sofern die jeweilige Veranstaltung gemeinsam mit Partnern durchgeführt wird, können Aufnahmen zu den vorstehend genannten Zwecken an diese Partner übermittelt werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte zu eigenen Zwecken erfolgt nicht. Bei Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken ist zu beachten, dass Inhalte weltweit abrufbar und weiterverwendbar sein können.
- (5) **Aufnahmen fremder Stände:** Das Anfertigen und Veröffentlichen von Aufnahmen fremder Stände oder Exponate zu eigenen Werbezwecken durch Teilnehmende ist ohne Zustimmung des jeweils betroffenen Ausstellers unzulässig. Der Veranstalter kann bei Verstößen die weitere Nutzung untersagen und Teilnehmende von der Veranstaltung ausschließen.
- (6) **Verweis auf Datenschutzhinweise:** Weitere Angaben (Verantwortlicher, Zwecke/Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte, Kontakt) sind der Datenschutzhinweise zur Veranstaltung zu entnehmen.

6. Besondere Regelungen für Präsenzveranstaltungen

- (1) **Veranstaltungsort:** Der Veranstaltungsort ist im jeweiligen Veranstaltungsprogramm bzw. der Website der Veranstaltung ausgewiesen.

- (2) **Reisekosten:** Anreisen und Übernachtung und sonstige Reisekosten organisiert und trägt der Teilnehmer selbst.
- (3) **Einlass zum Event:** Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Einlasskontrolle unaufgefordert eine vorgesehene Einlassberechtigung vorzuweisen. Da die Zugangsberechtigung personengebunden ist, kann der Teilnehmer auch aufgefordert werden, sich mit einem gültigen amtlichen Ausweisdokument gegenüber einer vom Veranstalter berechtigten Person (SID-Orgateam) auszuweisen. Wird dem Teilnehmer Einlass gewährt, erhält er ein nicht übertragbares Abzeichen (z. B. ein Event-Badge oder ein WristBand), das er während der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen hat.
- (4) **Hausrecht, Einlassverwehrung, Ausschluss:** Bei den Veranstaltungen übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Weisungen der vom Veranstalter für die Ausübung des Hausrechts bestimmten Personen (SID-Orgateam) ist Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmern den Einlass zu verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme auszuschließen, sofern sie gegen diese SID-AGB, die Besonderen Bedingungen (SID-BGB), und/oder die Hausordnung des Veranstaltungsortes verstoßen, aggressiv oder ausfallend auftreten oder erkennbar unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen. Waffen oder gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Veranstaltungsräume gebracht werden. Bei Verstößen gegen die Veranstaltungsbedingungen sowie bei ungenehmigten Ambush-/Guerilla-Marketing-Maßnahmen kann der Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen und dazu aufgefordert werden, die Veranstaltungsräume zu verlassen. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters gegen den Teilnehmer bleiben unberührt.
- (5) **Catering:** Die gastronomische Versorgung innerhalb der Veranstaltung obliegt allein dem Caterer der Veranstaltungsortlocation.

7. Besondere Regelungen für Digitalveranstaltungen

- (1) **Teilnahmevoraussetzung:** Die Teilnahme an Digitalveranstaltungen setzt die Nutzung des Digitalangebots des Veranstalters voraus. Der Veranstalter erbringt das Digitalangebot (z. B. Livestreams, On-Demand-Inhalte, Chats, digitale Ausstellerprofile) nach Maßgabe der beim Vertragsschluss kommunizierten Leistungsbeschreibung. Er ist berechtigt, die Gestaltung der digitalen Inhalte aus sachlich gerechtfertigten Gründen anzupassen, zu erweitern oder zu beschränken. Der Vertragszweck darf dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Der Veranstalter ist bei der Erbringung seiner Leistung frei, diese auch durch Dritte nach eigener Wahl zu erbringen.
- (2) **Technische Voraussetzungen:** Die Nutzung des Digitalangebots setzt die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen technischen Mindestanforderungen voraus (z. B. aktuelle Browser-/Betriebssystemversion, ausreichende Bandbreite, freigegebene Ports/Firewalls). Der Teilnehmer stellt die Einhaltung dieser Voraussetzungen in seiner Sphäre sicher. Beeinträchtigungen, die hierauf beruhen, begründen keine Ansprüche.
- (3) **Registrierung und Zugangsdaten:** Der Teilnehmer sichert zu, dass alle von ihm bei der Registrierung zum Digitalangebot angegebenen Daten wahr und vollständig sind. Die Nutzungsberechtigung des Internetangebotes gilt nur für den Teilnehmer persönlich und ist nicht übertragbar. Die Zugangsdaten sind durch den Teilnehmer sicher aufzubewahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Teilnehmer ist für die Geheimhaltung seiner Zugangsdaten selbst verantwortlich und haftet für etwaige von ihm zu vertretende Schäden infolge eines Missbrauchs.

- (4) **Unbefugter Zugang, Sperrung:** Der Veranstalter behält sich vor, den Zugang zum Digitalangebot bei Verstößen gegen diese AGB (insbesondere wegen falscher Angaben bei oder nach der Registrierung und/oder unbefugter Weitergabe oder Offenlegung der Zugangsdaten) oder Hacking (insbesondere des Passwortes), zeitweilig oder dauerhaft zu sperren und/oder dem Teilnehmer den Zugang mit sofortiger Wirkung oder mit im eigenem Ermessen stehender Frist endgültig zu entziehen und/oder den Vertrag zur Nutzung des Digitalangebotes außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der Teilnehmer wird hierüber informiert.
- (5) **Inhalte Dritter:** Teile des Digitalangebots beruhen auf Inhalten von Mitveranstaltern, Kooperationspartnern, Sponsoren, Ausstellern sowie externen Sprecherinnen/Sprechern und Moderatorinnen/Moderatoren. Der Veranstalter übernimmt für diese fremden Inhalte keine Gewähr für fachliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Verwertbarkeit; die Haftungsregelungen nach Ziffer 12 bleiben im Übrigen unberührt.
- (6) **Rechtliche Beschränkungen:** Das Digitalangebot ist nicht an Personen in Jurisdiktionen gerichtet, in denen Bereitstellung oder Abruf der Inhalte untersagt ist. Jeder Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, sich über etwaige Beschränkungen vor Aufruf des Digitalangebots zu informieren und eventuell geltende Zugriffsbeschränkungen zu beachten.
- (7) **Technische Verfügbarkeit:** Der Teilnehmer erkennt an, dass eine 100%ige Verfügbarkeit des Digitalangebots technisch nicht zu realisieren ist. Der Veranstalter bemüht sich, das Digitalangebot möglichst konstant verfügbar zu halten. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von dem Veranstalter stehen, können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung des Internetangebots führen. Die Abwicklung des Internetangebots erfolgt mit marktüblicher Software. Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des beauftragten Unternehmens (z. B. Ausfälle von Netzwerken/Cloud-/CDN-/Plattformanbietern, Höhere Gewalt) können zu vorübergehenden Beeinträchtigungen führen, ohne dass Minderungs-/Schadensersatzansprüche wegen nur unerheblicher Beeinträchtigungen entstehen. Zumutbare Ersatzleistungen (z. B. zeitversetzter On-Demand-Zugriff, Wiederholungsstream) genügen der Nacherfüllung.

8. Besondere Regelungen für Hybridveranstaltungen

Für Hybridveranstaltungen gelten die besonderen Regelungen für Präsenzveranstaltungen (Ziffer 6) und für Digitalveranstaltungen (Ziffer 7) entsprechend.

9. Referenten; Urheberrechte

- (1) **Referentenwechsel:** Referentinnen und Referenten können aus wichtigen, insbesondere unvorhersehbarer Gründe durch andere Personen ersetzt werden, die eine vergleichbare themenbezogene Qualifikation aufweisen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Referenten besteht nicht. Ein Anspruch auf Stornierung oder Rückerstattung des Teilnahmeentgelts oder sonstige mit der Veranstaltung verbundene Kosten besteht in den vorgenannten Fällen nicht.
- (2) **Sprachen:** Die Vorträge auf der Veranstaltung werden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Die entsprechenden Veranstaltungsdokumentationen folgen dieser Regel. Ein Anspruch auf Dolmetschen/Übersetzen in andere Sprachen besteht nicht.
- (3) **Schutz der Inhalte, Nutzungsrechte:** Die veranstaltungsbezogenen Inhalte, insbesondere Vorträge und Präsentationen, Unterlagen und Aufzeichnungen (Audio/Video) sind urheberrechtlich und gegebenenfalls durch weitere Schutzrechte (z. B. Leistungsschutz-, Marken- oder Designrechte)

geschützt. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich zu eigenen Zwecken des Teilnehmers zulässig. Die Teilnehmenden erhalten ein einfaches, nicht übertragbares Recht, diese Inhalte ausschließlich zu eigenen, internen Zwecken zu nutzen.

- (4) **Unzulässige Nutzung:** Jede Nutzung, die über den vorstehend beschriebenen Vertragszweck hinausgeht, ist unzulässig. Hierzu zählen insbesondere
 - a. die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder sonstige öffentliche Wiedergabe der Inhalte,
 - b. das eigenständige Hochladen oder Einstellen der Inhalte auf Plattformen (z. B. Video, Social Media oder File Sharing Diensten),
 - c. die Weitergabe an Dritte, soweit diese nicht in die interne Nutzung beim jeweiligen Unternehmen des Teilnehmers einbezogen sind,
 - d. die Aufzeichnung, Digitalisierung, systematische Speicherung oder Auswertung zu Zwecken des Trainings von KI Systemen oder vergleichbaren automatisierten Auswertungen, jeweils unabhängig von Medium, Format oder technischer Ausgestaltung.
- (5) **Vom Veranstalter veröffentlichte Inhalte:** Soweit der Veranstalter einzelne Inhalte (z. B. ausgewählte Aufzeichnungen oder Vortragsmitschnitte) selbst über öffentliche Plattformen frei zugänglich macht, richtet sich deren Nutzung nach den dort jeweils mitgeteilten Nutzungsbedingungen. Eine weitergehende Nutzung – insbesondere Download, Weiterverwertung in eigenen Formaten oder Nutzung zu KI-Trainingszwecken – bleibt ohne ausdrückliche Gestattung unzulässig.
- (6) **Haftung für Inhalte:** Unbeschadet der Haftungsregelungen in Ziffer 12 übernimmt der Veranstalter für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Anwendbarkeit der Vorträge und Dokumentationen keine Gewähr; sie ersetzen insbesondere keine individuelle Beratung.

10. Stornierung

- (1) **Widerrufsrecht von Verbrauchern:** Für die vorliegenden Veranstaltungen besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht für Verbraucher, da es sich um Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen handelt, die für ihre Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsehen.
- (2) **Keine Stornierung von Teilnahmetickets:** Ein vertragliches Rücktritts- oder Stornorecht vom Ticketkauf wird nicht eingeräumt. Bereits gezahlte Teilnahmeentgelte werden bei Nichtteilnahme (etwa wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung) nicht erstattet. Die Tickets können jedoch bis zum in den Veranstaltungsinformationen genannten Zeitpunkt auf Ersatzteilnehmende übertragen werden.
- (3) **Verlegung, Format- und Inhaltsänderungen:** Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen die gesamte Veranstaltung oder einzelne Teile räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, die Dauer, den Inhalt sowie das Format (z.B. von Präsenzveranstaltung zu Digitalveranstaltung, etc.) zu ändern, zu beschränken oder auch kurzfristig abzusagen. Der Veranstalter hat in diesen Fällen den Teilnehmer unverzüglich in Textform zu unterrichten. Führt eine Änderung zu einer wesentlichen und für den Teilnehmer unzumutbaren Abweichung (insbesondere anderer Ort mit erheblich erschwertem Zugang, erhebliche Terminverschiebung, vollständiger Wechsel auf ein Digitalformat ohne gleichwertigen Leistungersatz), kann der Teilnehmer binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung in Textform kostenfrei zurücktreten. Bereits erbrachte oder verwertbar vorbereitete Leistungen gelten als erbracht und bleiben vergütungspflichtig.

- (4) **Verschiebung der Veranstaltung:** Bei Verschiebung der Veranstaltung behalten die Tickets ihre Gültigkeit für den neuen Termin. Sollte dieser unpassend sein, kann die Teilnahme kostenfrei auf eine andere Person übertragen werden.

11. Höhere Gewalt

- (1) **Definition:** Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, nicht bloß kurzzeitiger Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit). Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass sie ihren Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
- (2) **Rechtsfolgen:** Soweit eine Partei in Folge höherer Gewalt gemäß Ziffer 11 Abs. 1 an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die betroffene Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- (3) **Höhere Gewalt bei Erfüllungsgehilfen:** Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als höhere Gewalt.
- (4) **Ersatztermin oder sonstige Alternative:** Sollte die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt oder verschoben werden, bietet der Veranstalter nach Möglichkeit einen Ersatztermin und/oder ein gleich- oder höherwertiges Alternativformat an. Bereits geleistete Teilnahmeentgelte werden auf den Ersatztermin bzw. das Alternativformat angerechnet. Bereits erbrachte oder vorbereitete Leistungen (z. B. digitale Werbeleistungen, Nennung in Kommunikationsmaterialien, Marketingmaßnahmen) gelten als erbracht, auch wenn die Veranstaltung nicht physisch stattfindet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz oder Ersatzveranstaltungen, sind ausgeschlossen.
- (5) **Endgültiger Ausfall:** Kommt innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin kein Ersatztermin/Alternativformat zustande oder lehnt der Teilnehmer ein objektiv gleichwertiges Angebot aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen ab, werden Teilnahmeentgelte für nicht erbrachte Leistungen anteilig erstattet. Bereits erbrachte oder verwertbar vorbereitete Leistungen gelten als erbracht.

12. Haftung vom beauftragten Unternehmen

- (1) **Grundregeln zur Haftung:** Die Vertragsparteien haften der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen bzw. ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

- (2) **Haftungsbeschränkung:** Die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit im Zuge der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten gemäß Ziffer 12 Abs. (1) ist der Höhe nach je Schadensereignis und Kalenderjahr auf das vom Teilnehmer im betreffenden Kalenderjahr geschuldete Teilnahmeentgelt beschränkt. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) **Mitwirkungspflichten:** Der Veranstalter erbringt seine Leistungen auf Basis der vom Teilnehmer im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten überlassenen Informationen und Angaben. Für Leistungsstörungen, die allein auf lückenhafte, unrichtige oder verspätete Angaben/Unterlagen oder auf Umstände aus der Sphäre des Teilnehmers beruhen, haftet der Veranstalter nicht.
- (4) **Produkthaftung:** Die gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- (5) **Erfüllungsgehilfen:** Soweit die Haftung der einen Vertragspartei ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen dieser Partei.
- (6) **Haftungsfreistellung:** Der Teilnehmer stellt der Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, soweit diese auf ein schuldhaftes Verhalten des Teilnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zurückgehen. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf angemessene Kosten der Rechtsverteidigung sowie etwaige behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Veranstalter verhängt werden. Die Freistellung greift nicht, soweit der Veranstalter selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

13. Datenschutz

- (1) Der Veranstalter verarbeitet die vom Teilnehmer im Zusammenhang mit der Buchung und Teilnahme überlassenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie – soweit zulässig – zur Information über thematisch ähnliche Veranstaltungen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Einzelheiten zu Umfang, Zwecken, Rechtsgrundlagen und Dauer der Datenverarbeitung sowie zu Empfängern, Betroffenenrechten und Kontaktmöglichkeiten sind den jeweils aktuellen Datenschutzinformationen zur Veranstaltung zu entnehmen, die im Buchungsprozess abrufbar sind und auf der Veranstaltungswebseite bereitgestellt werden.

14. Schlussbestimmungen

- (1) **Änderungen und Ergänzungen:** Änderungen und Ergänzungen zu diesen SID-AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) **Elektronische Signatur:** Auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument ist zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.
- (3) **Gerichtsstand:** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lübeck, sofern der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder

öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- (4) **Dienstleister:** Der Veranstalter ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten geeigneter Dienstleister und Unterauftragnehmer zu bedienen. Er bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Teilnehmer verantwortlich.
- (5) **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser SID-AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Lücken dieser Vereinbarung.

Besondere Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Ausstellungsflächen- bzw. Ständen sowie die Sponsorentätigkeit von SID-Partnern auf dem Super Impact Day (SID) (im Folgenden „SID-Partner-BGB“)

Stand: Dezember 2025

Präambel

Der SID versteht Sponsoren und Ausstellende als Partner:innen der Veranstaltung, die mit ihren Angeboten inhaltlich und kommunikativ zur kuratierten Gesamtinszenierung beitragen. Die in diesen SID-Partner-BGB geregelten Leistungen sind daher programmatisch in das Gesamtkonzept des SID eingebettet. Ein Anspruch auf bestimmte Platzierungen, Formate oder Programmslots besteht nur, soweit ausdrücklich vereinbart.

Veranstalter und Vertragspartner in Bezug auf Ausstellung und Sponsoring ist ausschließlich die Super Impact UG (haftungsbeschränkt), Uranusweg 17, 23562 Lübeck.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet; sie umfasst stets alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Geltungsbereich

- (1) **Persönlicher Anwendungsbereich:** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Sponsoring und Ausstellung (nachfolgend „SID-BGB“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Super Impact UG (haftungsbeschränkt), Uranusweg 17, 23562 Lübeck (nachfolgend „Veranstalter“) und den Sponsoren und Ausstellern (nachfolgend jeweils „Partner“) im Zusammenhang mit Sponsoring-Leistungen und der Nutzung von Ausstellungsflächen im Rahmen des Super Impact Day (nachfolgend „Veranstaltung“).
- (2) **Sachlicher Anwendungsbereich:** Diese SID-Partner-BGB gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Veranstalter und dem Partner über die Durchführung von Sponsoring-Leistungen (z. B. Marken- und Logopräsenzen, Kommunikations- und Werbemaßnahmen) und/oder die Überlassung von Ausstellungsflächen, -ständen oder vergleichbaren Präsentationsmöglichkeiten im Rahmen der Veranstaltung.
- (3) **Rangfolge:** Die SID-Partner-BGB gelten ausschließlich ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Super Impact Day (SID-AGB)“. Soweit diese SID-Partner-BGB keine abweichenden oder spezielleren Regelungen enthalten, finden die SID-AGB Anwendung. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
 - a) individuell zwischen Veranstalter und Partner vereinbarte Vertragsbestimmungen,
 - b) diese SID-Partner-BGB,
 - c) SID-AGB,
 - d) organisatorische und technische Bestimmungen (z. B. Ausstellerinformationen, Serviceformulare).
- (4) **B2B-Kontext:** Die SID-BGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können keine Partner im Sinne dieser SID-Partner-BGB sein.

2. Vertragsabschluss

- (1) **Angebot:** Das Ausfüllen und Absenden der jeweils bereitgestellten Buchungs- oder Bestellunterlagen (online oder per E-Mail) durch den Partner stellt ein rechtlich bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages über Sponsoring- und/oder Ausstellerleistungen dar.
- (2) **Angebotsannahme:** Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Veranstalter das Angebot des Partners in Textform (z. B. per E-Mail) annimmt oder die Buchung im elektronischen Buchungssystem bestätigt. Der Veranstalter ist frei, Angebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen des Partners unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich zurückgewiesen. Solche Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- (3) **Vertragsbestandteile sind:**
 - a. das Angebot des Partners,
 - b. die Annahmeerklärung des Veranstalters,
 - c. die jeweils beim Vertragsschluss einbezogene Leistungsbeschreibung (z. B. Sponsoring-Packages, Standgrößen, Zusatzleistungen),
 - d. diese SID-Partner-BGB und die SID-AGB sowie
 - e. die im Zusammenhang mit der Veranstaltung einbezogenen organisatorischen und technischen Bestimmungen.

Es gilt die unter Ziffer 1 Abs. (3) genannte Rangfolge. Individuelle Vereinbarungen gehen den SID-Partner-BGB und SID-AGB vor; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

3. Zahlungsbedingungen

- (1) **Fälligkeit:** Rechnungen sind ohne Abzug spesenfrei in Euro bis zum in der Rechnung genannten Fälligkeitstermin, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zahlbar. Die fristgerechte vollständige Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche, die Ausgabe der Event-Ausweise und die Erbringung gebuchter Leistungen.
- (2) **Umsatzsteuer:** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit gesetzlich vorgesehen, findet das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung; hiervon unberührt bleiben gesetzlich ausgenommene Tatbestände (z. B. Eintrittsgelder, Catering).
- (3) **Rechnungsübermittlung:** Rechnungen können elektronisch übermittelt werden. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu leisten.
- (4) **Zahlungsverzug:** Gerät der Partner in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Jede Mahnung fällt eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR an. Das beauftragte Unternehmen ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen zurückzuhalten und den Stand/ den Zugang zur Veranstaltung bis zur vollständigen Zahlung zu sperren.
- (5) **Gegenansprüche:** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Partner nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Stornierung durch den Partner, Stornierungsentgelte

- (1) **Definitionen:** „Veranstaltungsbeginn“ ist der erste offiziell kommunizierte Veranstaltungstag. Für die Berechnung der Fristen kommt es auf den Ablauf des jeweiligen Tages (24:00 Uhr Ortszeit des Veranstaltungsortes) an. „Buchungssumme“ ist die vertraglich vereinbarte Nettogesamtsumme aller gebuchten Leistungen einschließlich sämtlicher Paketbestandteile.
- (2) **Form und Fristen der Stornierung:** Eine vollständige oder teilweise Stornierung (Rücktritt oder Reduzierung des Leistungsumfangs) durch den Partner ist nur wirksam, wenn sie in Textform gegenüber dem Veranstalter erklärt wird. Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen ist der Zugang der Erklärung beim Veranstalter.
- (3) **Stornierungsstaffeln:** Im Fall einer Stornierung fallen – vorbehaltlich eines abweichenden individuellen Vertrags – folgende pauschalisierte Stornierungsentgelte an:
 - a) Zugang der Stornierung mehr als vier (4) Monate vor Veranstaltungsbeginn: Verwaltungsentgelt in Höhe von EUR 500,00 netto,
 - b) Zugang der Stornierung ab vier (4) Monaten bis einschließlich acht (8) Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Buchungssumme,
 - c) Zugang der Stornierung weniger als acht (8) Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Buchungssumme.
- (4) **Teilstornierung:** Bei einer Reduzierung einzelner vereinbarter Leistungen (Teilstornierung) gelten die vorstehenden Entgelte entsprechend anteilig für den jeweils stornierten Bestandteil der Buchungssumme.
- (5) **Zusatzleistungen:** Für zeitnah bestellte Zusatzleistungen (z. B. Standbau, Mobiliar, Technik) gelten, sofern in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, folgende Stornoentgelte:
 - a) Stornierung bis acht (8) Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Nettoentgelts der Zusatzleistung,
 - b) Stornierung weniger als zwei (2) Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Nettoentgelts der Zusatzleistung.
- (6) **Nachweis zur Schadenshöhe:** Dem Partner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als durch die jeweils anwendbare Pauschale abgebildet wird.
- (7) **Verlegung, Format- und Inhaltsänderungen:** Der Veranstalter ist aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt,
 - a) die Veranstaltung räumlich und/oder zeitlich zu verlegen,
 - b) die Dauer, den inhaltlichen Zuschnitt oder das Veranstaltungsformat (Präsenz, Digital, Hybrid) zu ändern,
 - c) die dem Partner zugewiesene Stand- oder Präsentationsfläche zu verlegen oder in zumutbarem Umfang in Lage und Abmessung zu verändern, oder
 - d) die Veranstaltung insgesamt abzusagen.
- (8) **Rücktrittsrecht:** Der Veranstalter hat den Partner über diese Änderungen unverzüglich in Textform zu unterrichten. Führt eine Änderung zu einer wesentlichen und für den Partner unzumutbaren Abweichung (insbesondere anderer Ort mit erheblich erschwertem Zugang, erhebliche Terminverschiebung, vollständiger Wechsel auf ein Digitalformat ohne gleichwertigen Leistungersatz), kann der Partner binnen 14 Kalendertage nach Zugang der Änderungsmitteilung in

Textform kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte oder verwertbar vorbereitete Leistungen gelten als erbracht und bleiben vergütungspflichtig. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter maßgeblich.

- (9) **Verwertbare Teileleistungen:** Bereits erbrachte oder verwertbar vorbereitete Leistungen des Veranstalters (insbesondere digitale Kommunikations- und Werbeleistungen, Nennungen in Kommunikationsmaterialien, Bereitstellung und Bewerbung von Logos, Einbindung in digitale Plattformen) gelten als erbracht und bleiben in jedem Fall vergütungspflichtig. Im Übrigen finden die Regelungen zu höherer Gewalt in den SID-AGB und diesen SID-BGB Anwendung.

5. Höhere Gewalt (ergänzend)

- (1) **Bezugnahme auf SID-AGB:** Die in den SID-AGB enthaltenen Bestimmungen zur höheren Gewalt gelten für Sponsoring- und Ausstellerverträge entsprechend. Ergänzend gilt:
- (2) **Absage:** Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt, verschoben oder wesentlich verändert werden, bietet der Veranstalter – soweit ihm dies wirtschaftlich und organisatorisch zumutbar ist – einen Ersatztermin und/oder ein sonderbares Alternativformat an, auf das die vom Partner geleisteten Entgelte angerechnet werden.
- (3) **Vergütung für erbrachte Leistungen:** Bereits erbrachte oder verwertbar vorbereitete Leistungen des Veranstalters, insbesondere Sponsoring- und Kommunikationsleistungen (z. B. On- und Offline-Werbeleistungen, Nennung in Programm- und Kommunikationsmaterialien, Sichtbarkeit auf digitalen Plattformen), gelten als erbracht, auch wenn die Veranstaltung nicht oder nicht wie ursprünglich geplant physisch stattfindet.
- (4) **Ersatz- oder Alternativformat:** Kommt innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin weder ein Ersatztermin noch ein Alternativformat zustande oder nimmt der Partner ein objektiv gleichwertiges Angebot ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht an, erstattet der Veranstalter Entgelte für nicht erbrachte Leistungen anteilig. Darüber hinausgehende Ansprüche des Partners, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind – vorbehaltlich zwingender Haftungstatbestände – ausgeschlossen.

6. Ausstellungsflächen; Standbedingungen

- (1) **Zuteilung auf der SID-Expo:** Die Zuteilung der Ausstellungsflächen auf der SID-Expo erfolgt nach billigem Ermessen des Veranstalters unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts und der kuratierten Ausrichtung der Veranstaltung. Ein Anspruch des Partners auf eine bestimmte Stand- oder Flächenlage, -größe, Standort (Reihen-, Eck- etc.) oder unmittelbare Nähe zu bestimmten Ausstellern besteht nicht, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) **Anmeldung:** Der Partner ist verpflichtet, sämtliche Ausstellungsgegenstände, Produkte und Werbemittel vollständig und zutreffend anzumelden. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Zulassung von Ausstellungsgegenständen und Werbemitteln ganz oder teilweise verweigern oder von Auflagen abhängig machen, insbesondere bei sicherheitsrelevanten, gesetzeswidrigen, irreführenden oder den Veranstaltungszweck beeinträchtigenden Inhalten.
- (3) **Werbemittel, Standausstattung:** Der Veranstalter ist ferner berechtigt, Präsentationsformen, Inhalte oder Werbemittel abzulehnen oder nach Abstimmung mit dem Partner anzupassen, wenn sie dem Leitbild und der kuratierten Ausrichtung des SID (insbesondere Klimaschutz-, Nachhaltigkeits- und Gemeinwohlorientierung sowie diskriminierungsfreier Austausch) offensichtlich widersprechen

oder im Wesentlichen nur als klassische Lobby- oder Imagekommunikation ohne inhaltlichen Beitrag zum Veranstaltungszweck ausgestaltet sind.

- (4) **Abrechnungsgrundlagen:** Die Abrechnung der Standfläche erfolgt nach der vertraglich vereinbarten oder, sofern diese überschritten wird, nach der tatsächlich belegten Fläche einschließlich Überbauten, Abhängungen und durch den Partner blockierter Verkehrsflächen. Die Vermessung erfolgt durch den Veranstalter; deren Ergebnis ist maßgeblich, sofern es nicht offensichtlich unrichtig ist. Geringfügige Abweichungen bis 0,5 m² gelten als vertragsgemäße Toleranz und begründen weder Minderungs- noch Nachvergütungsansprüche.
- (5) **Standmiete:** In der Standmiete sind – sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – die mietweise Überlassung der Standfläche während der vereinbarten Auf- und Abbauzeiten sowie für die Dauer der Veranstaltung, die allgemeine Hallenbeleuchtung, die Reinigung der Allgemeinflächen und die Entsorgung des allgemeinen Restabfalls enthalten. Weitere Leistungen (z. B. individueller Standbau, Zusatzausstattung, Stromanschlüsse, Internet, Technik, Catering) sind ggf. gesondert zu vergüten.
- (6) **Auf- und Abbau:** Auf- und Abbau dürfen ausschließlich innerhalb der vom Veranstalter kommunizierten Zeitfenster erfolgen. Nach Ablauf der Abbauzeiten hat der Partner die Standfläche vollständig geräumt und in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Zurückgelassene Gegenstände kann der Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Partners entfernen und einlagern oder entsorgen lassen.
- (7) **Brandschutz- und Sicherheitsvorkehrungen:** Der Partner hat die Hausordnung des Veranstaltungsortes sowie sämtliche behördlichen und sicherheitsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere sind Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Brandschutz- und Sicherheits-einrichtungen jederzeit frei zu halten. Das sichtbare Lagern von Transportverpackungen und Kartons an und hinter den Ständen ist nicht erlaubt. Fußboden, Wände, Säulen, Türen und Fenster sowie sonstige Einrichtungen oder Einbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden von dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Installations- und Feuerschutz-einrichtungen einschließlich Fluchtwege und Notausgänge sowie deren Hinweisschilder, die u.U. Teil der Standfläche sind, müssen jederzeit zugänglich und benutzbar sein und dürfen nicht entfernt, zugehängt oder –gestellt werden. Bodenbeläge dürfen nur mit Doppelklebeband, auf Holzfußboden nur auf zunächst vorgeklebtem Kreppband, befestigt werden. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller; sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Für die Ausstattung des Standes darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Ansonsten unterwirft sich der Partner während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des beauftragten Unternehmens.
- (8) **Ausstellungsversicherung:** Der Partner trägt das Risiko für Verlust oder Beschädigung der von ihm eingebrachten Gegenstände (einschließlich Ausstellungsware, Ausstattung, Technik) und sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung für Transport-, Diebstahl- und Aufenthaltsrisiken wird ausdrücklich empfohlen.

7. Unteraussteller

- (1) **Vorherige Zustimmung:** Die Einbindung von Unterausstellern oder sonstigen mitausstellenden Unternehmen (zusammen „Unteraussteller“) auf der vom Partner angemieteten Fläche bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters in Textform.

- (2) **Angaben zum Unteraussteller:** Der Partner hat für eine entsprechende Anfrage jeden Unteraussteller vorab unter Angabe von Firma, Rechtsform, Anschrift, Ansprechpartner sowie der auszustellenden Produkte/Dienstleistungen anzumelden. Der Veranstalter kann die Zustimmung aus sachlichen Gründen verweigern oder von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig machen.
- (3) **Untersagung:** Nicht angemeldete bzw. nicht zugelassene Unteraussteller darf das beauftragte Unternehmen auf Kosten des Partners entfernen oder deren Auftritt untersagen.
- (4) **Weitergabe von Pflichten:** Der Partner hat Unterausstellern sämtliche Verpflichtungen aus diesen SID-BGB und den SID-AGB aufzuerlegen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- (5) **Haftung:** Der Partner haftet für Handlungen und Unterlassungen der Unteraussteller wie für eigenes Verhalten. Der Partner und seine Unteraussteller haften für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Der Partner stellt das beauftragte Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Teilnahme eines Unterausstellers resultieren, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten.
- (6) **Verstoß:** Verstößt der Partner gegen diese Ziffer 7, ist das beauftragte Unternehmen berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen, Leistungen zu sperren, einen angemessenen pauschalierten Schadensersatz bzw. eine Vertragsstrafe je Verstoß zu erheben und zusätzlich entstandene Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

8. Sponsoring-Leistungen; Rechteübertragungen

- (1) **Inhalt:** Der konkrete Inhalt der Sponsoring-Leistungen (z. B. Logopräsenzen, Nennungen, Werbeflächen, Slots in Programmen oder auf der Bühne, digitale Sichtbarkeit) ergibt sich aus der jeweils einbezogenen Leistungsbeschreibung und dem individuellen Angebot.
- (2) **Rechte:** Der Partner räumt dem Veranstalter an allen von ihm zur Verfügung gestellten Logos, Marken, Texten, Bildern, Videos und sonstigen Inhalten für die Dauer der Vertragsbeziehung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, aber unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, das zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Sponsoring-Leistungen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Verbreitung und Bearbeitung im hierfür notwendigen Umfang.
- (3) **Zusicherung:** Der Partner sichert zu, dass er über die für die eingeräumten Nutzungsrechte erforderlichen Rechte verfügt und dass durch die Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Zusicherungen beruhen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten.

9. Digitale Präsentation, Online-Profile

- (1) **Digitale Präsentation:** Sofern vertraglich vorgesehen, stellt der Veranstalter dem Partner digitale Präsentationsmöglichkeiten (z. B. Ausstellerprofil, Logos, Verlinkungen, Produktdarstellungen, Chat- oder Video-Formate) zur Verfügung. Art und Umfang der digitalen Sichtbarkeit, insbesondere Dauer der Profil-Sichtbarkeit sowie eine etwaige Einbindung in Recap-Formate, Newsletter oder Podcasts, ergeben sich ausschließlich aus der jeweils einbezogenen Leistungsbeschreibung zum gewählten Partnerpaket, wobei darüber hinaus kein Anspruch auf bestimmte redaktionelle oder zusätzliche Formate besteht.

- (2) **Rechtzeitig Übermittlung:** Der Partner ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Inhalte (insbesondere Logos, Texte, Bilder, Links) fristgerecht und in den vereinbarten Formaten bereitzustellen. Der Veranstalter ist berechtigt, Inhalte abzulehnen oder zu entfernen, die gegen Gesetz, behördliche Vorgaben, Rechte Dritter, die Hausordnung oder das Konzept der Veranstaltung verstoßen.
- (3) **Vorträge:** Partner, die eigene Vorträge halten, sind selbst verantwortlich für die fristgerechte Einreichung der Details zum Referenten/Vortrag für die Erstellung der Programmbroschüre sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung. Wenn deren Referent seinen Slot verpasst, besteht kein Anspruch auf Ersatz.
- (4) **Verweis auf die SID-AGB:** Die Regelungen der SID-AGB zu Digital- und Hybridveranstaltungen, insbesondere zu Verfügbarkeit, technischen Anforderungen und Haftungsbeschränkungen, gelten entsprechend. Zumutbare Ersatzleistungen (z. B. On-Demand-Bereitstellung, Wiederholungsstream) genügen der Nacherfüllung.

10. Reklamation

- (1) **Zeitpunkt:** Offensichtliche Mängel der vom Veranstalter erbrachten Leistungen sind vom Partner unverzüglich, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jeweils in Textform zu rügen. Während der Veranstaltung ist zusätzlich eine Meldung bei den vor Ort benannten Ansprechpersonen erforderlich, um eine zeitnahe Abhilfe zu ermöglichen.
- (2) **Rechnungskorrektur:** Beanstandungen von Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung in Textform geltend zu machen. Die Fälligkeit unbestrittener Positionen bleibt unberührt.
- (3) **Inhalt:** Reklamationen sollen Art und Umfang des Mangels, Zeitpunkt der Feststellung sowie Belege (Fotos/Dokumentation) enthalten und die zumutbare Mitwirkung zur Mängelbeseitigung ermöglichen.
- (4) **Nachbesserung:** Der Veranstalter ist berechtigt und verpflichtet, vorrangig nachzubessern oder gleichwertigen Ersatz zu leisten. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Partner unzumutbar, stehen ihm die gesetzlichen Mängelrechte zu, soweit diese in den SID-AGB und diesen SID-Partner-BGB nicht wirksam beschränkt sind.
- (5) **Anspruchsausschluss:** Ansprüche wegen Sach- /Leistungsstörungen sind insoweit ausgeschlossen, als der Partner die rechtzeitige Anzeige schuldhaft unterlässt und der Mangel deshalb nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann.

11. Haftung

- (1) Die Haftungsbestimmungen der SID-AGB gelten für Sponsoring- und Ausstellerverträge entsprechend. Soweit in diesen SID-Partner-BGB nichts Abweichendes geregelt ist, haften die Parteien ausschließlich nach Maßgabe der SID-AGB.
- (2) Der Partner haftet dem Veranstalter zusätzlich für sämtliche Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Unterausstellern oder sonstigen von ihm eingesetzten Personen schuldhaft verursacht werden. Dies umfasst insbesondere Schäden an Räumlichkeiten, Ausstattung und Mietflächen sowie Verstöße gegen Hausordnung, Sicherheits- oder Brandschutzvorschriften.

- (3) **Haftungsfreistellung:** Der Partner stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Partners, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Unteraussteller oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung sowie etwaige behördliche Bußgelder oder Ordnungsgelder, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Veranstalter verhängt werden, soweit sie auf dem vorgenannten Verhalten beruhen. Die Freistellung greift nicht, soweit der Veranstalter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

12. Datenschutz

- (1) **Datenschutzinformationen:** Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der SID-AGB gelten für Sponsoren und Aussteller entsprechend. Ergänzend gilt: Der Veranstalter ist berechtigt, Namen, Funktion, Unternehmen und geschäftliche Kontaktdaten der benannten Ansprechpartner des Partners zum Zweck der Vertragsdurchführung, Kommunikation sowie – soweit rechtlich zulässig – zur Information über ähnliche Veranstaltungen zu verarbeiten.
- (2) **Ausstellerverzeichnis:** Der Veranstalter kann zur Förderung des geschäftlichen Austauschs Teilnehmer- und Ausstellerverzeichnisse erstellen (z. B. vor Ort oder digital). Die Aufnahme des Partners und seiner Ansprechpartner erfolgt im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Auf Widerspruchsmöglichkeiten wird in den jeweiligen Datenschutzhinweisen hingewiesen.

13. Schlussbestimmungen

- (1) **Änderungen und Ergänzungen:** Änderungen und Ergänzungen zu diesem SID-Partner-BGB, einschließlich dieser Vorschrift, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) **Elektronische Signatur:** Auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument ist zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.
- (3) **Gerichtsstand:** Als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten wird Lübeck vereinbart. Die Vertragsbeziehungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- (4) **Dienstleister:** Der Veranstalter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten geeigneter Dienstleister und Unterauftragnehmer zu bedienen. Er bleibt gegenüber dem Partner für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.
- (5) **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen von Lücken dieser Vereinbarung.